



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

29/2021, 15. Dezember 2021

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin	474
Zugangssatzung der Freien Universität Berlin	476
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	480

Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 18. November 2020 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (FU-Mitteilungen 32/2013, S. 260) erlassen:*

Artikel I

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Elektronische Leistungen

(1) Alle Leistungen, die gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu erbringen sind, können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses auch in elektronischer oder digitaler Form (elektronische Leistungen) erbracht werden. Bei elektronischen Leistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Abweichungen bzw. Alternativformate von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form einer Modulprüfung – insbesondere elektronische Klausuren, häusliche Klausuren, schriftliche Hausarbeiten oder mündliche Leistungen in Form einer Videokonferenz – sind zulässig, wenn die Modulprüfung aufgrund eines außergewöhnlichen Umstands, dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig oder für bestimmte Studierende unzumutbar wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Modulprüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die fachlichen Anforderungen der Modulprüfung müssen gewahrt werden. Die Studierenden sind über die getroffene Entscheidung gemäß Satz 2 sowie über Form und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Modulprüfung oder Abgabefristen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind unter Beachtung der zu gewährleistenden Vertraulichkeit sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar der oder dem

Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sowie damit zusammenhängende Freitextaufgaben sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, dass einzelne Prüfungsaufgaben im Hinblick auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls keine zuverlässigen Prüfungsergebnisse ermöglichen und damit fehlerhaft sind, so dürfen sich diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zum Nachteil von Studierenden auswirken.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von Studierenden erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmenden des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die oder der Studierende für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätzen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Ant-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. Dezember 2020 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Dezember 2021 bestätigt worden.

wort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind

oder

2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

3. In § 14 Abs. 3 wird ein Satz 9 wie folgt angefügt:

Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 6 entscheiden, dass die Arbeit ausschließlich in elektronischer Form einzureichen ist.

4. In § 16 Satz 3 wird „Sätze 7 und 8“ durch „Sätze 7 bis 9“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Zugangssatzung der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 16. Juni 2021 die Zugangssatzung der Freien Universität Berlin (ZS) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Zugang zu Studiengängen
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 5 Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 6 Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 7 Bewerbung, Zulassungsentscheidung, Organisatorisches
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

(1) In Ausführung des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Diese Satzung trifft ferner allgemeine Regelungen für den Zugang zu Studiengängen der Freien Universität Berlin und den damit zusammenhängenden Zulassungsverfahren. Diese Satzung gilt nicht für den Zugang zu Promotionsstudien.

(2) Diese Satzung wird durch studiengangsspezifische Zugangssatzungen der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin ergänzt. In den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen für alle

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2021 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Dezember 2021 bestätigt worden.

Bachelor- und Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin – mit Ausnahme für konsekutive Masterstudiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BerlHG – werden über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen als Zugangsvoraussetzungen gefordert.

(3) Soweit diese Satzung oder eine Satzung gemäß Abs. 2 nichts anderes bestimmt, entscheidet das Präsidium der Freien Universität Berlin. Es kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

(4) Die Zahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(5) Verwaltungsverfahren, insbesondere zur Zulassung und Immatrikulation, sowie Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, Nebenhörerinnen und Nebenhörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Freien Universität Berlin werden in der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfS) geregelt.

§ 2

Zugang zu Studiengängen

(1) Der Zugang zu einem Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen im gewählten Studiengang erfüllen.

(2) Soweit für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Auswahlverfahren für die Studienplätze nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach dieser Satzung sowie nach studiengangsspezifischen Zugangssatzungen.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung, in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Immatrikulation, die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie oder er den Antrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei der An-

erkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der Freien Universität Berlin für den Zugang anerkannt werden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (DSH). Ein Nachweis von Deutschkenntnissen in Form der DSH ist nicht erforderlich, wenn von diesem in der Zugangssatzung für den gewählten Studiengang befreit wurde.

(3) Soweit fachlich notwendig, kann in einer studiengangsspezifischen Zugangssatzung geregelt werden, dass andere Sprachen als Deutsch im Umfang einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eines anderen international anerkannten Referenzrahmens nachzuweisen sind, sofern der Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der diese Sprache Unterrichtssprache ist. Die Nachweise des jeweils geforderten oder gleichwertigen Kenntnisstandes sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt werden. Eine Beglaubigung der Nachweise gemäß Satz 3 durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Zugang beruflich Qualifizierter

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG verfügen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Die Antragstellung unter Beifügung von Nachweisen wird nur berücksichtigt, wenn sie in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form und Frist, die eine Abschlussfrist ist, erfolgt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfügen und einen Zugang nach § 11 Abs. 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit für einen außerhalb ihrer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung liegenden Studiengang, für den sie eine Studienplatzbewerbung abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs, für

den sie die Immatrikulation beantragen, durch eine bestandene Zugangsprüfung nachweisen. Die Zugangsprüfung soll schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten. Hierbei sind Kenntnisse, die im Rahmen einer Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Das für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebliche Auswahlkriterium für Bewerberinnen und Bewerber gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung für das höhere Fachsemester abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs die Immatrikulation für das höhere Fachsemester beantragen. Das Auswahlverfahren dieser Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 14 BerlHZG.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, die denen gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG entspricht, gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Im Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen verfügt, wird die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG nur berücksichtigt, wenn die anderen Hochschulzugangsberechtigungen nicht für den angestrebten Studiengang gelten.

§ 5

Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge, insbesondere Sprachkenntnisse,

können – soweit fachlich notwendig – in einer studien-
gangsspezifischen Zugangssatzung geregelt werden.

(3) Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form vorzulegen. Für im Ausland erworbene Nachweise gilt § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Für die Auswahlverfahren der Freien Universität Berlin werden die nachfolgenden Vorabquoten festgelegt, die von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen abzuziehen sind:

1. Acht Prozent für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Drei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
3. Drei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
4. Fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. Als Einzugsbereich gilt das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg,
5. Acht Prozent für die Bewerberinnen und Bewerber, die über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG verfügen,
6. Zwei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.

Die Vorabquoten für die Studiengänge Veterinärmedizin und Pharmazie werden in der Studienplatzvergabeordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), geändert am 24. Juni 2020 (GVBl. S. 598), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(5) Für jede Quote nach Abs. 4 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(6) Im Übrigen wird das jeweilige Auswahlverfahren in den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

§ 6

Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Masterstudiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG werden in studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

(3) Für weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BerlHG ist zusätzlich zur Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 eine an den in Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließende einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr Zugangsvoraussetzung.

(4) Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form vorzulegen. Für im Ausland erworbene Nachweise gilt § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHG kann auch beantragt werden, wenn der in Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann. Hierfür muss aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten sein, dass der in Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird, und die Maßgaben, die aufgrund des Absatzes 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nach der studiengangsspezifischen Zugangssatzung in der Regel zum Ende des ersten

Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber darf in ihrer oder seiner Studienplatzbewerbung bis zu zwei Masterstudiengänge nennen. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als einen Zulassungsantrag für einen Masterstudiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag für diesen Masterstudiengang entschieden. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Zulassungsanträge für zwei oder mehr Masterstudiengänge, wird nur über die beiden zuletzt fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge entschieden, die für zwei unterschiedliche Masterstudiengänge gestellt wurden.

(7) Im Übrigen wird das jeweilige Auswahlverfahren in den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

§ 7

Bewerbung, Zulassungsentscheidung, Organisatorisches

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(3) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Im-

matrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Von der Freien Universität Berlin erstellte Bescheide werden in das jeweilige Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung hinzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung per E-Mail. Ein im Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung vom 1. Juli und 17. Oktober 2012 (FU-Mitteilungen 95/2012, S. 768), geändert am 2. Juli 2014 (FU-Mitteilungen 36/2014, S. 860), außer Kraft.

(3) Für internationale Studiengänge sowie für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, kann von den Vorgaben dieser Satzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden.

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 22. April 2021 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Mai 2021 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Dezember 2021 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem erziehungs- oder bildungswissenschaftlichen Studienanteil im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder eines Hochschulstudiums in Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie. Im Rahmen des vorangegangenen Hochschulstudiums müssen mindestens 15 LP in empirischen Forschungsmethoden, davon mindestens 9 LP in den quantitativen Verfahren, erbracht worden sein und nachgewiesen werden.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder in einem nicht-deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 115.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 90 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 25 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

1. einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 LP aus dem Bereich Empirische Forschungsmethoden

und

2. a) sofern der Hochschulabschluss in den Fächern Psychologie, Soziologie oder Politikwissenschaft erbracht wurde: einmalig 15 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 LP, die die Auseinandersetzung mit bildungswissenschaftlichen Inhalten belegen,

oder

- b) sofern der vorherige Hochschulabschluss im Rahmen eines Studiums mit einem erziehungs- oder bildungswissenschaftlichen Studienanteil im Umfang von mindestens 60 LP oder im Fach Erziehungswissenschaft erbracht wurde: einmalig 15 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien-

und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 LP im Bereich pädagogische Diagnostik.

Sofern sowohl die Voraussetzungen von Buchst. a als auch von Buchst. b erfüllt sind, werden dennoch insgesamt nur einmalig 15 Auswahlpunkte vergeben.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestellt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 19. April 2012 (FU-Mitteilungen 36/2012, S. 574) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses
ausgewiesenen Durchschnittsnote

Note	Punkte
1,0	90
1,1	87
1,2	84
1,3	81
1,4	78
1,5	75
1,6	72
1,7	69
1,8	66
1,9	63
2,0	60
2,1	57
2,2	54
2,3	51
2,4	48
2,5	45
2,6	42
2,7	39
2,8	36
2,9	33
3,0	30
3,1	27
3,2	24
3,3	21
3,4	18
3,5	15
3,6	12
3,7	9
3,8	6
3,9	3
4,0	0

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.